

## ***Richtlinien über die Assistenzprofessuren***

---

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 23 ff., insbesondere Artikel 26a Absatz 5, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung über die Universität vom 27. Mai 1998 (Universitätsverordnung, UniV),

*beschliesst:*

### **I. ALLGEMEINES**

**Art. 1** Die Assistenzprofessur dient der Qualifizierung für eine ausserordentliche oder ordentliche Professur.<sup>1</sup>

**Art. 2** Die Anstellung als Assistenzprofessorin oder als Assistenzprofessor setzt voraus:  
*a* Habilitation, gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation oder Habilitationsprojekt und  
*b* mindestens einjährigen Aufenthalt an einer anderen, vorzugsweise ausländischen Universität oder eine mehrjährige hochqualifizierte berufliche Tätigkeit.

**Art. 3** Assistenzprofessuren sind von den Fakultäten in der Regel international auszu-schreiben. Soll im Einzelfall darauf verzichtet werden, ist die Bewilligung der Universitäts-leitung einzuholen.

**Art. 4** Die Universitätsleitung legt in der Ernennungsverfügung den Forschungs- und Lehrauftrag der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren fest.

**Art. 5** Diese Richtlinien gelten sinngemäss auch für gesamtuniversitäre Assistenzprofes-suren. Zuständig ist die der betreffenden Einheit zugeordnete ständige Kommission.

---

<sup>1</sup> Grau unterlegte Artikel entsprechen dem Text der UniV. Nicht unterlegte Artikel sind Ausführungsbestim-mungen zu den Regelungen in der UniV.

## II. ASSISTENZPROFESSUREN OHNE „TENURE TRACK“

### 1. Allgemeines

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Titels sind Mindestanforderungen.

<sup>2</sup> Die Fakultäten können eigene reglementarische Bestimmungen erlassen, die zusätzliche oder strengere Anforderungen vorsehen.

<sup>3</sup> Reglementarische Bestimmungen der Fakultäten über das Ernennungsverfahren von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren unterstehen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

### 2. Ausschreibung und Ernennung

**Art. 7** Eine zu besetzende Assistenzprofessur ist durch die Fakultät oder eine entsprechende weitere Organisationseinheit auszuschreiben.

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Ernennungsantrag ist durch ein fakultäres Organ (Fakultätskollegium, Fakultätsleitung, Fakultätsausschuss oder -kommission) vorzubereiten und zuhanden der Universitätsleitung durch das Fakultätskollegium zu verabschieden.

<sup>2</sup> Der Ernennungsantrag beinhaltet in der Regel einen Dreivorschlag. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen zulässig, die im Antrag darzulegen sind.

<sup>3</sup> Der Ernennungsantrag muss mindestens enthalten:

- a eine eingehende Begründung für die Errichtung bzw. die Besetzung einer Assistenzprofessur,
- b eine Stellungnahme zu den didaktischen Fähigkeiten der Kandidatinnen oder der Kandidaten,
- c einen Lebenslauf und ein Schriftenverzeichnis,
- d ein auswärtiges Gutachten über die erstplatzierte Kandidatin oder den erstplatzierten Kandidaten.

### 3. Befristung / Verlängerung der Anstellung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Dauer der Anstellung als Assistenzprofessorin oder als Assistenzprofessor ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf vier Jahre befristet.

<sup>2</sup> Sie kann nach einer Evaluation durch die Fakultät oder eine entsprechende weitere Organisationseinheit in begründeten Fällen höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

<sup>3</sup> Unbezahlte Urlaube werden nicht an die Dienstjahre angerechnet.

**Art. 10** Die Voraussetzungen für eine Verlängerung sind erfüllt, wenn die Evaluation durch die Fakultät oder eine entsprechende weitere Organisationseinheit ergeben hat, dass die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor:

- a über einen hervorragenden Leistungsausweis in der Forschung verfügt,
- b erfolgreich im Bereich der Lehre tätig ist und
- c aufgrund des Leistungsausweises gute Chancen auf eine baldige Berufung auf eine Professur hat.

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Verlängerung einer Assistenzprofessur ist begründet, wenn sie:

- a im Interesse der Fakultät und
- b im Interesse der Universität liegt.

<sup>2</sup> In folgenden Fällen ist eine Verlängerung in der Regel zu Gunsten der Betroffenen als begründet anzusehen:

- a Mutterschaft,
- b Krankheit oder Unfall.

<sup>3</sup> Ausserdem kann eine Verlängerung durch zeitaufwändige Tätigkeiten der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors, die grundsätzlich mit der Anstellung in Einklang stehen, begründet sein.

**Art. 12** Ein Antrag auf Verlängerung ist durch die Fakultät spätestens 6 Monate vor Ablauf der vierjährigen Dauer der Assistenzprofessur bei der Universitätsleitung einzureichen, es sei denn, die Verlängerung werde nach Ablauf dieser Frist aus unvorhersehbaren Gründen nötig.

**Art. 13** Der Antrag enthält mindestens:

- a die vorgesehene Verlängerungsdauer,
- b Angaben zu den Voraussetzungen einer Verlängerung,
- c die Gründe für die Verlängerung.

### III. ASSISTENZPROFESSUREN MIT „TENURE TRACK“

#### 1. Allgemeines

**Art. 14** <sup>1</sup> Im Hinblick auf die Übernahme einer bestimmten ordentlichen oder ausserordentlichen Professur können für hervorragend qualifizierte Nachwuchskräfte Assistenzprofessuren mit „tenure track“ errichtet werden.

<sup>2</sup> Die Errichtung der Assistenzprofessuren mit „tenure track“ erfolgt durch die Universitätsleitung auf Antrag der zuständigen Fakultät.

<sup>3</sup> Die Fakultät hat dem Antrag einen Strukturbericht gemäss Artikel 60 beizulegen. Die Strukturentscheidung gemäss Artikel 61 und 62 wird in diesen Fällen um höchstens fünf Jahre vorgezogen.

**Art. 15** Assistenzprofessuren mit „tenure track“ sind grundsätzlich im Hinblick auf die Übernahme einer ausserordentlichen Professur vorzusehen.

#### 2. Ausschreibung und Ernennung

**Art. 16** Eine zu besetzende Assistenzprofessur mit „tenure track“ ist nach dem Beschluss über die künftige unveränderte Wiederbesetzung, Veränderung oder Schaffung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur durch die Rektorin oder den Rektor auszuschreiben.

**Art. 17** <sup>1</sup> Für die Vorbereitung der Ernennung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit „tenure track“ setzt die betroffene Fakultät eine Ernennungskommission ein. Die Artikel 64 und 65 UniV sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die betroffene Fakultät beschliesst den Ernennungsantrag zuhanden der Universitätsleitung.

<sup>3</sup> Der Ernennungsantrag beinhaltet in der Regel einen Dreivorschlag. Ein Einervorschlag ist nur ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen zulässig.

<sup>4</sup> Dem Ernennungsantrag sind beizulegen:

- a ein Bericht über das Auswahlverfahren, einschliesslich des Abstimmungsergebnisses in Ernennungskommission oder Fachausschuss und Fakultät, sowie, beim Antrag auf Ernennung einer bisherigen Assistenzprofessorin oder eines Assistenzprofessors mit „tenure track“, die Berichte und der Schlussbericht des Fachausschusses gemäss Artikel 64a Absatz 1,
- b der Lebenslauf und das Schriftenverzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten sowie
- c mindestens zwei auswärtige Gutachten über die Kandidatinnen und Kandidaten.

### 3. Evaluation und Berichterstattung

**Art. 18** Die Voraussetzungen und Qualifikationskriterien für eine ordentliche oder ausserordentliche Professur werden mit Errichtung der Assistenzprofessur mit „tenure track“ festgesetzt.

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Leistungen der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit „tenure track“ werden regelmässig von einem von der Fakultät damit beauftragten Fachausschuss evaluiert.

<sup>2</sup> Die Fakultäten erstatten der Universitätsleitung jährlich Bericht über den Stand der Leistungsentwicklung der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit „tenure track“.

<sup>3</sup> Bleibt die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor mit „tenure track“ hinter den Erwartungen an ihre oder seine wissenschaftliche Entwicklung zurück, so wandelt die Universitätsleitung die Anstellung in eine solche ohne „tenure track“ um oder entlässt die Assistenzprofessorin oder den Assistenzprofessor.

**Art. 20** <sup>1</sup> Der jährliche Bericht der Fakultäten zuhanden der Universitätsleitung über den Stand der Leistungsentwicklung der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit „tenure track“ ist von einem fakultären Fachausschuss zu erarbeiten und dem von der Fakultät als zuständig bezeichneten fakultären Organ (Fakultätskollegium, Fakultätsleitung, Fakultätsausschuss oder -kommission) zur Verabschiedung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Bericht äussert sich zu Art, Umfang und Qualität

- a der Publikationstätigkeit (einschliesslich der noch nicht publizierten, aber fertig gestellten Arbeiten),
- b der Lehrtätigkeit (die Ergebnisse der Lehrevaluationen sind beizufügen),
- c der weiteren Tätigkeiten, wie Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, Mitwirkung an der universitären Selbstverwaltung und Erfüllung von Dienstleistungsaufgaben.

**Art. 21** <sup>1</sup> Das zuständige fakultäre Organ beantragt der Universitätsleitung, gestützt auf den Bericht,

- a die Weiterführung der Assistenzprofessur mit „tenure track“ ohne Auflagen,
- b die Weiterführung der Assistenzprofessur mit „tenure track“ unter bestimmten Auflagen; diese sind detailliert anzuführen,
- c die Beendigung der Assistenzprofessur mit „tenure track“.

<sup>2</sup> Wenn die Beendigung der Assistenzprofessur mit „tenure track“ beantragt wird, entscheidet die Universitätsleitung nach Gewährung des rechtlichen Gehörs darüber,

- a ob die Assistenzprofessur mit in eine Assistenzprofessur ohne „tenure track“ umgewandelt wird,

- b ob das Arbeitsverhältnis mit der Assistenzprofessorin oder dem Assistenzprofessor im Rahmen einer anderen Anstellungskategorie fortgesetzt wird oder
- c ob das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.

#### 4. Ernennung für eine Professur

**Art. 22** <sup>1</sup> Eine Assistenzprofessorin oder ein Assistenzprofessor mit „tenure track“ kann sich für die vorgesehene ordentliche oder ausserordentliche Professur grundsätzlich frühestens nach zwei Jahren qualifizieren. Das Maximum beträgt fünf Jahre.

<sup>2</sup> Für die Vorbereitung des Antrags auf Ernennung einer bisherigen Assistenzprofessorin oder eines bisherigen Assistenzprofessors mit „tenure track“ verfasst der für die wissenschaftliche Evaluation zuständige Fachausschuss einen Schlussbericht, der sich insbesondere zur Entwicklung der wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten äussert.

<sup>3</sup> Der Ernennungsantrag muss mindestens enthalten:

- a ein auswärtiges Gutachten über Qualifizierung der Kandidatin oder des Kandidaten,
- b ein Schriftenverzeichnis und einen Lebenslauf,
- c eine Lehrevaluation,
- d eine Zusammenstellung über eingeworbene Drittmittel,
- e eine Übersicht über betreute Doktorierende.

<sup>4</sup> Die Bedingungen betreffend die ordentliche oder ausserordentliche Professur (Einstufung, Sachmittel usw.) werden im Rahmen der Ernennungsverhandlungen festgelegt.

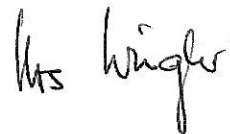
<sup>5</sup> Hält der Fachausschuss eine Kandidatin oder einen Kandidaten für ungeeignet, beantragt er der Fakultät die Ausschreibung der Stelle und die Einleitung eines Ernennungsverfahrens gemäss Artikel 64 UniV.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

**Art. 23** Diese Richtlinien treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien über die Assistenzprofessuren vom 17. Februar 2004 (inkl. Änderung vom 1. Dezember 2005) sowie die Richtlinien zur Verlängerung der Anstellung als Assistenzprofessorin oder als Assistenzprofessor vom 20. Juli 2005.

Bern, 13. Juni 2006

Namens der Universitätsleitung:



Prof. Dr. U. Würzler, Rektor